

# Das Oberste Volksgericht zu Fragen des Schadensersatzes für Körperschäden

Matthias Göbel\*

## I. Überblick

Am 01.05.2004 traten die „Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des Rechts in Fällen des Ersatzes von Körperschäden“ (im Folgenden: „Erläuterungen“)<sup>1</sup> in Kraft. Die Regelungen konkretisieren die 1987 in Kraft getretenen „Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts“ (AGZ)<sup>2</sup> erheblich und stellen somit einen weiteren Schritt Chinas auf dem Weg zu einer umfassenden Kodifikation des Zivilrechts dar.

Die Regelungen enthalten sowohl materielle als auch prozessuale<sup>3</sup> Normen. Neben einem einführenden § 1, der Körperschäden<sup>4</sup> als „Verletzungen von Leben, Gesundheit oder Körper“<sup>5</sup> definiert und regelt, wer im Sinne dieser Vorschrift ersatzberechtigt und wer ersatzpflichtig ist, behandeln die §§ 2-5 Allgemeine Vorschriften zur Haftung (etwa Mitverschulden und Mehrzahl von Schädigern), die §§ 6-16 besondere Formen der Haftung (etwa verschuldensunabhängige Haftung (§§ 6 f.), Organhaftung (§ 8), Haftung bei besonderen Schuldverhältnissen (§§ 10-15), Gefährdungshaftung (§ 16), die §§ 17-34 Umfang und Berechnung des Schadensersatzes und §§ 35 f. Definitionen, Übergangs- und Schlussbestimmungen. Da es sich bei dem Regelungswerk nicht um ein Gesetz im formellen Sinne, sondern um eine (wenn auch rechtlich verbindliche) Auslegungsrichtlinie für die Gerichte handelt, enthält es zum Teil auch praktische Vorschriften zur Beweiswürdigung.<sup>6</sup>

Die „Erläuterungen“ betreffen einen in den AGZ nur recht knapp geregelten Bereich: § 119 AGZ sieht für Körperschäden lediglich den Ersatz von Behandlungskosten, Verdienstausfall, einen Zuschuss zum Lebensunterhalt im Falle einer Behinderung, sowie Bestattungskosten und Leistungen an die Unterhaltsberechtigten im Todesfall vor. In diesem Zusammenhang wurden von den Gerichten bisher zahlreiche weitere Regelungen zur Entscheidung herangezogen. Dazu gehören u.a. die „Maßnahmen zur Regelung von Verkehrsunfällen“<sup>7</sup>, das „Gesetz zum Schutz der Verbraucherrechte“<sup>8</sup> und das „Staatliche Entschädigungsgesetz“<sup>9</sup>. Die „Erläuterungen“ sollen dieses recht unübersichtlich gewordene Regelungskonglomerat vereinfachen und systematisieren. Ihr Anwendungsbereich erstreckt sich auch auf die Auslegung der oben genannten Gesetze, sie verdrängen inhaltlich entgegenstehende frühere Auslegungsrichtlinien.<sup>10</sup>

## II. Die Neuerungen im Einzelnen

### 1. Anspruchsgrundlage für Schadensersatz für die Behinderung bzw. den Todesfall an sich

Die AGZ sahen bisher im Falle der Tötung oder einer dauerhaften Behinderung des Geschädigten keinerlei Ersatzzahlungen des Schädigers für den Eintritt der Behinderung bzw. der Tötung an sich vor. In Betracht kamen neben Bestattungskosten, einem „Zuschuss“ zur Lebenshaltung u. ä. lediglich eine Zahlung für „immaterielle Schädigungen“.<sup>11</sup> Durch eine recht restriktive Auslegungsvorschrift des Obersten Volksgerichts für die Zuerkennung immaterieller Ersatzansprüche aus dem Jahre 2002<sup>12</sup> ergab sich unter Anwendung der AGZ praktisch keine Möglichkeit für den Geschädigten, Ersatzansprüche aus der Behinderung oder der Tötung selbst abzuleiten.

Die „Erläuterungen“ bestimmen dagegen in §§ 17, 25 und 29 f., dass dem Geschädigten (bzw. dessen Hinterbliebenen) auf der Basis seines Einkommens eine Entschädigung für den Eintritt des

\* Cand. iur., Nanjing.

<sup>1</sup> 最高人民法院关于审理人身损害赔偿案件适用法律若干问题的解释, vgl. 法制日报 vom 30.12.2003.

<sup>2</sup> 民法通则, vgl. die Regelung im Volltext bei lyweb8.linyiview.com/book/falvfagui/minfa.htm, (besucht am 06.05.2004).

<sup>3</sup> Etwa §§ 5, 12, 32.

<sup>4</sup> 人身损害, auch als „körperliche Schäden“ übersetzbar, bezieht sich hier als Oberbegriff allgemein auf alle Verletzungen des menschlichen Körpers inkl. Tötung.

<sup>5</sup> Hier 身体, bezieht sich auf (bloße) Verletzungen des menschlichen Körpers, die nicht zum Tode führen.

<sup>6</sup> So schreibt etwa § 22 vor, dass die Belege zum Nachweis von Fahrtkosten „mit Ort, Zeit, Personenzahl und Häufigkeit der Arztbesuche übereinstimmen müssen“.

<sup>7</sup> 道路交通事故处理办法, im Volltext bei law.china.com/zh-cn/traffic/law/167264/20010322/149786.html (besucht am 06.05.2004).

<sup>8</sup> 消费者权益保护法, im Volltext bei www.eguo.com/channel/xiaofei/flfg/1.htm (besucht am 06.05.2004).

<sup>9</sup> 国家赔偿法, im Volltext bei www.cin.gov.cn/law/other/2000111606-00.htm (besucht am 06.05.2004).

<sup>10</sup> § 36.

<sup>11</sup> 精神损害. Vgl. ZHANG Xinbao (张新宝), Die dogmatischen Neuerungen beim Ersatz von Körperschäden (人身损害赔偿的理念更新), in: 法制日报 v. 12.02.2004, S. 9.

<sup>12</sup> Danach waren immaterielle Schäden in einem parallel oder im Anschluss an einen Strafprozess begonnenem Zivilverfahren nicht geltend zu machen. Im Volltext bei www.yq.gov.cn/xxk/yqfy/sfjs/jieshi\_49.htm (besucht am 06.05.2004).

(verfrühten) Todes bzw. der Behinderung selbst zuzuerkennen ist.

## 2. Ausweitung des Katalogs möglicher Ersatzposten

Die „Erläuterungen“ erweitern den Katalog in Frage kommender Ersatzposten im Falle einer Schädigung an Leben, Gesundheit oder Körper. Ergänzt werden in erster Linie Ansprüche auf die Übernahme von Kosten für „notwendige“<sup>13</sup> Rehabilitationsmaßnahmen, aber auch für „angemessene“<sup>14</sup> plastisch-chirurgische Leistungen<sup>15</sup>. Obwohl die überaus vorsichtige Formulierung auf eine recht restriktive Anwendung dieser Bestimmung schließen lässt, ist zu beachten, dass solche Leistungen nach der bisherigen Rechtsprechung überhaupt nicht vorgesehen waren.<sup>16</sup>

## 3. Objektivierung und Konkretisierung der Schadensberechnung

Die „Erläuterungen“ regeln die Festlegung der Höhe des Schadensersatzes erschöpfend. Sie nehmen dabei ausdrücklich (§ 35) Bezug auf offizielle Statistiken und stellen die Schadensberechnung damit zum einen auf eine objektive Grundlage, zum anderen passen sie die Zahlungen auch veränderten ökonomischen Verhältnissen an.<sup>17</sup> Außerdem wurden auch eine Reihe von Obergrenzen für die Berechnung beseitigt: So war z. B. nach bisheriger Rechtsprechung nur das maximal Dreifache der durchschnittlichen Lebenshaltungskosten als Verdienstausschlag geltend zu machen.<sup>18</sup>

## III. Bewertung

Die „Erläuterungen“ vereinfachen die Rechtslage im Bereich des Schadensersatzes für Körperschäden erheblich und ermöglichen eine großzügige Rechtsprechung bei Todesfällen und Behinderungen.<sup>19</sup> Positiv hervorzuheben ist außerdem die Stärkung der Rechtsposition des Geschädigten im Hin-

blick auf ersatzfähige Schadensposten und Beweislastverteilung.<sup>20</sup>

Nichtsdestoweniger bleiben zahlreiche recht fragliche Auslegungsvorschriften bestehen: So kann eine Entschädigung für die Behinderung für zunächst nur zwanzig Jahre zugesprochen werden, auch eine einmalige Verlängerungsmöglichkeit (§ 32) darf nur für eine Höchstdauer von zehn Jahren zuerkannt werden. So ist ein Zwanzigjähriger, der durch einen Unfall dauerhaft berufsunfähig wird, spätestens nach Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres ohne Versorgung. Das gleiche gilt für Unterhaltsberechtigte eines Geschädigten: Ihre Versorgungsdauer unterliegt keinerlei Verlängerungsmöglichkeit und endet nach zwanzig Jahren (§ 28). Diese Begrenzungen der Ersatzpflicht des Schädigers wirken willkürlich und entbehren jeder Grundlage in den AGZ. Hier besteht noch Reformbedarf.

---

<sup>13</sup> 必要.

<sup>14</sup> 适当.

<sup>15</sup> § 19 Abs. 2.

<sup>16</sup> Vgl. ZHANG Xinhao (Fn. 11).

<sup>17</sup> Dazu ist allerdings zu beachten, dass die Ersatzsumme inkl. aller Posten (§ 31), also auch der Entschädigungen für dauernde Arbeitsunfähigkeit etc., am Ende der mündlichen Verhandlung insgesamt auf der Basis der letztjährigen Statistiken festgelegt wird – im Extremfall auf zwanzig Jahre im Voraus. Die Zuerkennung einer (an die veränderten Lebenshaltungskosten anpassbaren, § 34) Rente ist nur ausnahmsweise vorgesehen (§ 33).

<sup>18</sup> Vgl. ZHANG Xinhao (Fn. 11).

<sup>19</sup> Wenn freilich auch mithilfe einer extrem weiten Auslegung des eigentlich sehr restriktiv formulierten § 119 AGZ deren Vereinbarkeit mit Wortlaut und gesetzgeberischen Willen zumindest fraglich erscheint.

---

<sup>20</sup> Vgl. § 19.